

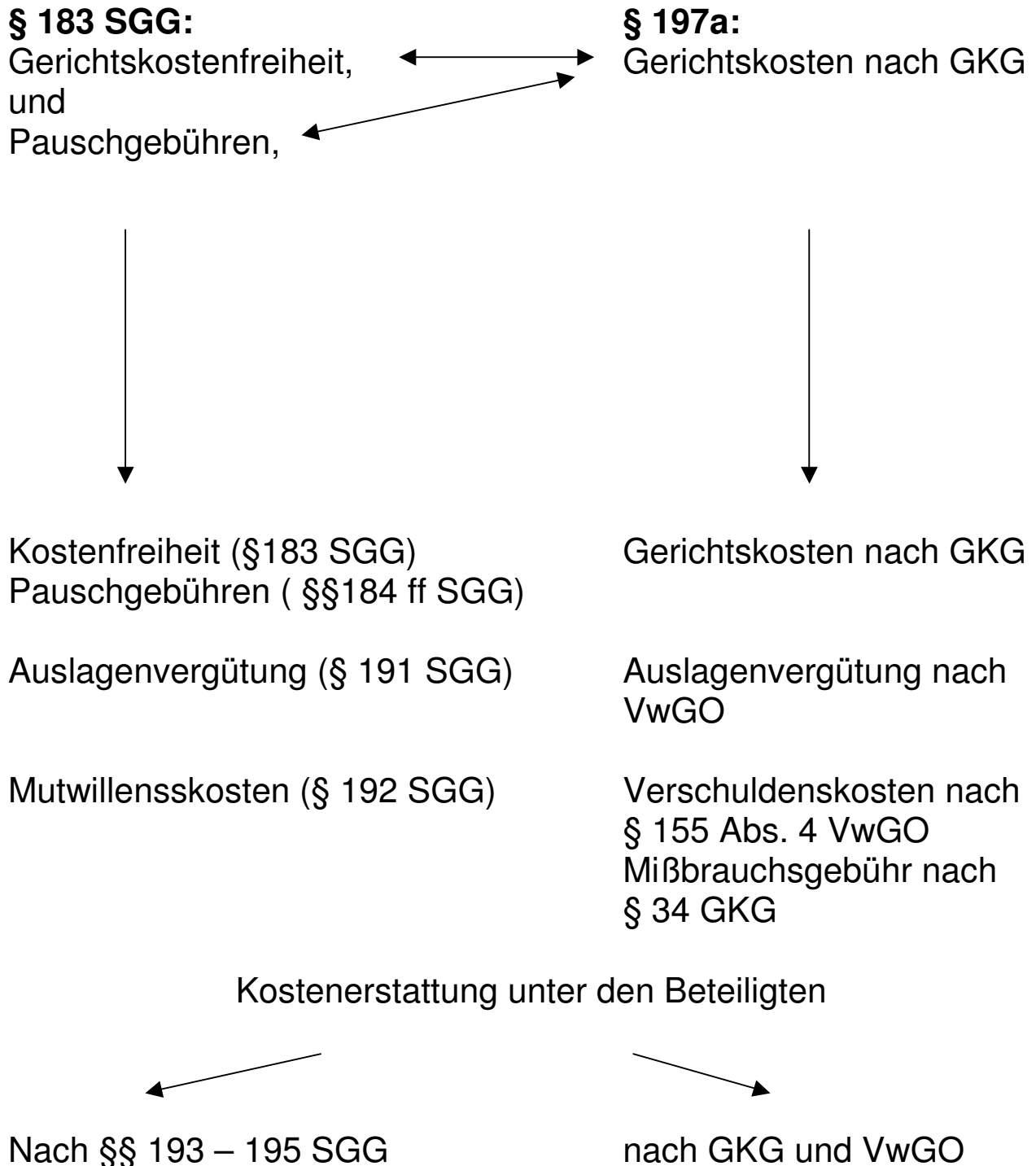
**Neuregelungen durch das
Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – KostRMG -
vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 717)
und ihre Relevanz für das sozialgerichtliche
Verfahren**

**Nordrhein-Westfalen
am 16.08.2004**

RinLSG Elisabeth Straßfeld

VRiLSG Hans-Peter Jung

Gespaltenes System des SGG bei Gerichtskosten und außergerichtliche Kosten



aber:
**Einheitliches System des RVG für die
Rechtsanwaltsvergütung**

Anwendbarkeit des RVG nach Maßgabe des § 61 RVG, wenn:

- der unbedingte Auftrag zur Erledigung derselben Angelegenheit i.S.v. §16 RVG nach dem 30.6.2004 erteilt wurden ist, oder
- der Rechtsanwalt nach dem 30.6.2004 beigeordnet wurde, oder
- der Rechtsanwalt nach dem 30.6.2004 Rechtsmittel in einem Verfahren eingelegt hat, in dem er schon vor dem 1.7.2004 tätig war.

Liegt einer der danach in Betracht kommenden Zeitpunkte vor dem 01.07.2004, so ist die BRAGO weiter anzuwenden.

Allgemeines

Einheitliche Gebührentatbestände für Verfahren nach § 183 SGG und nach § 197a SGG

§ 15 Abs. 1 RVG: **die Gebühren entgelten die gesamte Tätigkeit** des Rechtsanwalts von der Auftragserteilung bis zur Erledigung der Angelegenheit ab.

§ 15 Abs. 2 RVG: Der Rechtsanwalt kann die Gebühren in der selben Angelegenheit **nur einmal in jedem Rechtszug** fordern.

§ 16 RVG: **dieselbe Angelegenheit**

für sozialgerichtliche. Verfahren relevant sind:

- Nr. 1. Verwaltungsverfahren auf Aussetzung oder Anordnung der sofortigen Vollziehung und jedes Verwaltungsverfahren auf Abänderung bzw. Aufhebung einer Aussetzung oder sofortigen Vollziehung
- Nr. 2. PKH-Verfahren und Hauptsacheverfahren,
- Nr. 3. mehrere PKH-Verfahren in demselben Rechtszug,
- Nr. 12. im Kostenfestsetzungs- und im Kostenansatzverfahren mehrere Erinnerungs- oder Beschwerdeverfahren in demselben Beschwerderechtszug,
- Nr. 13. Rechtsmittelverfahren und das Verfahren über die Zulassung des Rechtsmittels, dies gilt nicht für Nichtzulassungsbeschwerden, dort Anrechnung auf die Verfahrensgebühr

§ 17 RVG: **verschiedene Angelegenheiten**

- Nr. 1: jeweils das Verwaltungsverfahren, das Widerspruchsverfahren, das Verwaltungsverfahren auf Aussetzung oder Anordnung der sofortigen Vollziehung, einstweilige Verwaltungsmaßnahmen zur Sicherung der Rechte Dritter, das gerichtliche Verfahren.
- Nr. 2 Mahnverfahren (§ 182a SGG) und Streitiges Verfahren,
- Nr. 4a, b, c und d Hauptsacheverfahren und Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, auf Aufhebung der Vollziehung oder Anordnung der sofortigen Vollziehung eines VA, oder auf Änderung oder Aufhebung einer solchen Entscheidung.

Gebührentypen

Als **Tätigkeitsgebühren** können in jedem Rechtszug Verfahrensgebühr und Terminsgebühr anfallen.

Verfahrensgebühr: Sie entsteht für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information (VV amtliche Vorbemerkung Teil 3 Abs. II). Falls eine Geschäftsgebühr in derselben Angelegenheit angefallen ist, ermäßigt sich die Verfahrensgebühr im ersten Rechtszug in Verfahren nach §183 SGG und §197a SGG . (Nr. 3103; VV amtliche Vorbem. Teil 3, Abs. IV Satz 1). **Terminsgebühr:** Sie entsteht

- für die Vertretung in einem Verhandlungs-, Erörterungs- oder Beweisaufnahmetermin, oder
- für die Wahrnehmung eines von einem gerichtlichen bestellten Sachverständigen anberaumten Termin, oder
- für die Mitwirkung an einer Besprechung ohne Beteiligung des Gerichts, die auf Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichtet ist, nicht aber für Besprechungen zwischen Bev. Und Auftraggeber
- ohne Durchführung eines gerichtlichen Termins
 - wenn nach § 124 SGG ohne mündliche Verhandlung entschieden wird (VV Nr. 3104 und 3106),
 - wenn nach § 105 SGG durch Gerichtsbescheid entschieden wird (VV Nr. 3104 und 3106), §§ 153 Abs. 4, 158 SGG werden nicht genannt,
 - wenn das Verfahren ohne Termin durch angenommenes Anerkenntnis erledigt wird (VV Nr. 3104 und 3106)
- dann **nicht**, wenn die Protokollierung einer Einigung über nicht rechtshängige Ansprüche beantragt wird.

Geschäftsgebühr als Tätigkeitsgebühr im außergerichtlichen Verfahren(VV Nr. 2500, 2501,2400, 2401)

Einigungsgebühr / Erledigungsgebühr als Erfolgsgebühr im gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren(VV Nr.1000 – 1008)

Beratungsgebühr (VV NR. 2101)

Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittel in sozialrechtlichen Angelegenheiten mit / ohne Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens (VV Nr. 2202, 2203)

Gebühren für Einzeltätigkeiten von Verkehrsanwalt / Korrespondenzanwalt (VV Nr. 3400, 3401, 3405, 3406 i.V.m. amtl. Vorbemerkung Teil 3, Abschnitt 4, Abs. II).

Im Verfahren nach §183 SGG fallen die Gebührentypen als Betragsrahmengebühr nach §3 Abs.1 S.1 RVG an.

Die für die Bestimmung der Rahmengebühr nach § 12 BRAGO maßgebenden Kriterien - Bedeutung der Angelegenheit, Umfang und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers - sind in § 14 Abs. 1 Satz1 RVG übernommen worden. Zusätzlich sind nach § 14 Abs. 1 Satz 3 das besondere Haftungsrisiko eines Rechtsanwaltes sowie die Vorgaben über die Berechnung der anfallenden Gebühren in den Bemerkungen in der VV-RVG zu berücksichtigen

Prüfungsschema zur Bestimmung der Höhe von Betragsrahmengebühren nach §14 RVG

- Besondere Vorgaben der VV-RVG, wie z.B. Bemerkung zu Nr.2400/2401, Bemerkung zu Nr.3103
- Bedeutung der Angelegenheit für den Auftraggeber
- Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit
- Sachverhalt, der einen Ermäßigungstatbestand nach Nr. 3101, 3201, 3207, 3405, 3505, 3507 RVG-VV) begründen kann
- Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers
- besonderes Haftungsrisiko des Rechtsanwalts

1. Verfahrensgebühr

3102	im ersten Rechtszug	40 bis 460 EUR (250 EUR)
3103	im ersten Rechtszug bei Anrechnung der Geschäftsgebühr	20 bis 320 EUR (170 EUR)
3204	im Berufungsverfahren	50 bis 570 EUR (310 EUR)
3210	im Revisionsverfahren	80 bis 800 EUR (440 EUR)
3336	im Prozesskostenhilfverfahren	30 bis 320 EUR (175 EUR)
3400	Tätigkeit eines Verkehrsanwalts	Bis zu 260 EUR (130 EUR)
3405	Ermäßigungstatbestand bei Verkehrsanwalt	höchstens 130 EUR (65 EUR)
3406	für sonstige Einzeltätigkeiten	10 bis 200 EUR (105 EUR)
3501	Verfahren über Beschwerde und Erinnerung	15 bis 160 EUR (175 EUR)
3511	Verfahren nach § 145 SGG	50 bis 570 EUR (310 EUR)
3512	Verfahren nach § 160a SGG	80 bis 800 EUR (440 EUR)

Bei der Bemessung der Verfahrensgebühr in der ersten Instanz ist nicht zu berücksichtigen, dass der Umfang der Tätigkeit infolge der Tätigkeit im Verwaltungs- oder Widerspruchsverfahren geringer ist.

Die Tatbestände, die in Verfahren nach § 197a SGG zur Ermäßigung der Verfahrensgebühr führen (Nr. 3101, 3201, 3207, 3405, 3505, 3507 RVG-VV), sind geeignet, bei der Bemessung der

Rahmengebühr in Hinblick auf den Umfang der anwaltlichen Tätigkeit berücksichtigt zu werden. Eine Ermäßigung von Verfahrens und Terminsgebühren tritt in Verfahren nach §197a SGG ein, wenn ein Auftrag des Rechtsanwalts vorzeitig endet. Eine vorzeitige Beendigung des Auftrags ist u.a. gegeben, wenn der Auftrag vor Eingang der Klage, Rechtsmittel- oder Antragschrift bei Gericht, vor Wahrnehmung eines gerichtlichen Termins für den Auftraggeber oder vor Einreichung der . Die Verfahrensgebühren für Verfahren nach § 145 oder § 160a werden auf die Verfahrensgebühren für ein nachfolgendes Rechtsmittelverfahren **angerechnet**.

2. Terminsgebühr

3106	im ersten Rechtszug	20 bis 380 EUR (200 EUR)
3205	im zweiten Rechtszug	20 bis 380 EUR (200 EUR)
3213	im Revisionsverfahren	40 bis 700 EUR (370 EUR)
3515	in Verfahren nach 3501 VV	15 bis 160 EUR (87,50 EUR)
3517	in Verfahren nach 3511 VV	12,50 bis 215 EUR (113,75 EUR)
3518	in Verfahren nach 3512 VV	20 bis 350 EUR (185 EUR)

3. Gebühren für außergerichtliche Vertretung

2101	Beratungsgebühr	10 bis 260 EUR (135 EUR)
2202	Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels	10 bis 260 EUR (135 EUR)
2203	Tätigkeit nach 2200 VV mit schriftlichen Gutachten	40 bis 400 EUR (220 EUR)
2500	Geschäftsgebühr	40 bis 520 EUR (280 EUR)
2501	Geschäftsgebühr im Widerspruchsverfahren bei vorausgegangener Tätigkeit im Verwaltungsverfahren	40 bis 260 EUR (150 EUR)

Eine Gebühr von mehr als 240 EUR bei der Gebühr Nr. 2500 bzw. als 120 EUR bei der Gebühr Nr. 2501 kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war.

4. Einigungs- und Erledigungsgebühr

1005	Einigung oder Erledigung	40 bis 520 EUR (280 EUR)
1006	bei anhängigen Gerichtsverfahren	30 bis 350 EUR (190 EUR)
1007	bei anhängigen Rechtsmittelverfahren	40 bis 460 EUR (250 EUR)
1008	Gebühr bei mehreren Auftraggebern	s. VV

In Verfahren nach §197a SGG fallen die Gebührentypen als Wertgebühren nach §§3 Abs.1 S.2,2 RVG an.

Die Wertgebühren werden grundsätzlich nach dem Gegenstandswert bestimmt. **Der Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit in gerichtlichen Verfahren richtet sich nach den für die Gerichtsgebühren geltenden Wertvorschriften (§ 23 Abs. 1 Satz 1 RVG)**

Die Höhe der Wertgebühren ist anhand der **Gebührentabelle des § 13 RVG** aus der jeweiligen Streitwertstufe zu ermitteln und mit dem entsprechenden Gebührensatz zu multiplizieren. Die Gebührenbeträge des § 11 BRAGO sind inhaltsgleich in § 13 RVG übernommen worden.

Gegenstandswert bis ... EURO	Für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... Euro	Um ... EURO
1 500	300	20
5 000	500	28
10 000	1 000	37
25 000	3 000	40
50 000	5 000	72
200 000	15 000	77
500 000	30 000	118
Über 500 000	50 000	150

Soweit die VV-RVG für den Gebührensatz von Wertgebühren einen Rahmen vorsieht (Betragsrahmengebühren), bestimmt der Rechtsanwalt im konkreten Einzelfall den **angemessenen Gebührensatz unter Berücksichtigung des gesamten Gebührenrahmens und aller Bemessungskriterien nach §14 RVG:**

1. Verfahrensgebühr

3100	im ersten Rechtszug	1,3
3101	Ermäßigungstatbestände	0,8
3200	im Rechtsmittelverfahren	1,6
3201	Ermäßigungstatbestände	1,1
3206	im Revisionsverfahren	1,6
3207	Ermäßigungstatbestände	1,1
3330	Verfahren nach § 202 SGG, § 321a ZPO	0,5
3336	Prozesskostenhilfverfahren	1,0
3400	Tätigkeit eines Verkehrsanwalts	bis 1,0
3401	Tätigkeit eines Terminvertreters	s. VV
3403	für sonstige Einzeltätigkeiten	0,8
3404	Schreiben einfacher Art	0,3
3405	Ermäßigungstatbestände bei 3400, 3401	0,5
3500	Verfahren über Beschwerde und Erinnerung	0,5
3504	Verfahren nach § 145 SGG	1,6
3505	Ermäßigungstatbestände zu 3504	1,0
3506	Verfahren nach § 160a SGG	1,6
3507	Ermäßigungstatbestände zu 3506	1,1

Soweit wegen desselben Gegenstands eine Geschäftsgebühr nach den Nummern 2400 bis 2403 entstanden ist, wird die Verfahrensgebühr Nr. 3100 zur Hälfte, höchstens jedoch mit einem Gebührensatz von 0,75 auf die Verfahrensgebühr im erstinstanzlichen Verfahren angerechnet¹. Sind mehrere Geschäftsgebühren entstanden, ist für die Anrechnung die zuletzt

entstandene Geschäftsgebühr maßgebend. Die Anrechnung erfolgt nach dem Wert des Gegenstandes, der in das gerichtliche Verfahren übergegangen ist. Die Verfahrensgebühren für Verfahren nach § 145 oder

§ 160a werden auf die Verfahrensgebühren für ein nachfolgendes Rechtsmittelverfahren angerechnet.

Terminsgebühr

3104	im ersten Rechtszug	1,2
3202	im Berufungsverfahren	1,2
3210	im Revisionsverfahren	1,5
3332	in Verfahren nach § 202 SGG, § 321a ZPO	0,5
3402	für den Terminsvertreter	s. VV
3513	in Verfahren nach 3500 VV	0,5
3516	in Verfahren nach 3506 VV	1,2

3. Gebühren für die außergerichtliche Vertretung

2100	Beratungsgebühr	0,1 bis 1,0
2200	Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels	0,5 bis 1,0
2201	Tätigkeit nach 2200 VV mit schriftlichen Gutachten	1,3
2400	Geschäftsgebühr	0,5 bis 2,5 (1,3)
2501	Geschäftsgebühr im Widerspruchsverfahren bei vorausgegangener Tätigkeit im Verwaltungsverfahren	0,5 bis 1,3 (0,7)
2402	einfaches Schreiben	0,3

Ist die Tätigkeit des Rechtsanwalts nicht umfangreich und nicht schwierig, kann er nach Nr. 2400 **keine höhere Gebühr als 1,3** fordern. Die Gebühr von 1,3 stellt abweichend von der Mittelgebühr von 1,5 die Regelgebühr für den Durchschnittsfall dar, insoweit handelt es sich um eine Kappungsgrenze. Bei der Bemessung der Gebühr nach Nr. 2401 ist nicht zu berücksichtigen, dass der Umfang der Tätigkeit infolge der Tätigkeit im Verwaltungsverfahren geringer ist.

4. Einigungs- und Erledigungsgebühr

1000	Einigungsgebühr	1,5
1002	Erledigungsgebühr	1,5
1003	Gebühr nach 1000 u.1002 bei anhängigen Gerichtsverfahren	1,0
1004	Gebühr nach 1000 u.1002 bei anhängigen Rechtsmittelverfahren	1,3
1008	Gebühr bei mehreren Auftraggebern	s. VV

Gegenstandswert der Einigungsgebühr ist der Anspruch, der durch den Vertrag im Sinne der Nr. 1000 VV oder den Vergleich erledigt wird, nicht der Betrag, worauf sie verglichen wird.

Änderungen im GKG soweit relevant für das sozialgerichtliche Verfahren

Anwendbarkeit:

Gemäß § 197a SGG i. V. m. § 1 Abs.1 Nr. 4 GKG werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem GKG erhoben.

Übergangsvorschrift:

Die Neufassung des GKG ist nach § 72 Nr.1 GKG auf Verfahren, die **vom 30.6.2004 an rechtshängig** (§ 94 SGG) werden, sowie auf **Rechtsmittel** (Berufung, Revision und Beschwerde), die **vom 1.7.2004 an eingelegt** werden, anzuwenden.

Für die übrigen Verfahren gilt das GKG in der bis zum 30.6.2004 geltenden Fassung weiter.

Gebühren und Auslagen werden nach **dem Kostenverzeichnis der Anlage 1 zu §3 Abs.2 GKG** erhoben. Das Kostenverzeichnis ist völlig **neu gegliedert**. Das gesamte Gebührensystem des GKG ist auf ein **Pauschgebührensysteem** umgestellt wurden.

Für das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sind **Teil 7 (Gebühren) und Teil 9 (Auslagen)** des Kostenverzeichnisses einschlägig.

Ermäßigung der Verfahrensgebühr, wenn das gesamte Verfahren durch **Rücknahme** des Klage-, Rechtsmittel- oder sonstigen Antrags, **angenommenes Anerkenntnis, Anerkenntnisurteil, gerichtlichen Vergleich** oder durch **Erledigungserklärungen** nach §197a Abs.1 S.1 SGG i.V.m. §161 Abs.2 VwGO bis zu einem bestimmten Verfahrensstadium endet.

Gebührenhöhe nach dem **Wert des Streitgegenstandes** und nach Maßgabe des Kostenverzeichnisses (**KV**) der Anlage 1 zum GKG.

Kostenverzeichnis

Das Kostenverzeichnis als Anlage zu § 3 Abs. 2 GKG ist **völlig neu gegliedert**. In **Teil 7** sind die **Gebühren in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit** geregelt. Maßgebend für die Bestimmung der Gebühren ist das **Pauschgebührensysteem**. Das gesamte Verfahren wird durch eine Verfahrensgebühr abgegolten, neben der Entscheidungsgebühren nicht mehr erhoben werden. Eine Ermäßigung der pauschalen Verfahrensgebühr tritt nur ein, wenn das gesamte verfahren durch Klagerücknahme, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil oder durch Vergleich endet. Wird nur ein Teil des Verfahrens auf eine dieser Arten erledigt, verbleibt es bei der vollen pauschalen Verfahrensgebühr. **Erstattungsfähige Auslagen** sind in **Teil 9** geregelt.

KV Nr. 7110

Die Verfahrensgebühr beträgt im ersten Rechtszug 3,0.

KV Nr. 7111

Die Verfahrensgebühr im ersten Rechtszug ermäßigt sich auf 1,0, wenn das gesamte Verfahren durch

- * Zurücknahme der Klage vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder vor Ablauf des Tages, an dem ein Urteil ohne mündliche Verhandlung oder ein Gerichtsbescheid der Geschäftsstelle übermittelt wird,

- * Anerkenntnisurteil,

- * gerichtlichen Vergleich oder angenommenes Anerkenntnis ohne eigenständige gerichtliche Kostenentscheidung oder

- * Erledigungserklärung nach § 197a Abs. 1 SGG i.V.m. §161 Abs. 2 VwGO ohne eigenständige gerichtliche Kostenentscheidung beendet wird.

KV Nr. 7120

Die Verfahrensgebühr beträgt im Berufungsverfahren 4,0.

KV Nr. 7121

Die Verfahrensgebühr ermäßigt sich im Berufungsverfahren auf 1,0, wenn das gesamte Verfahren durch Zurücknahme der Berufung oder der Klage beendet wird,

* bevor die Schrift zur Begründung der Berufung bei Gericht eingegangen ist

* vor Ablauf des Tages, an dem die Verfügung mit der Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung der Geschäftsstelle übermittelt wird,

* vor Ablauf des Tages, an dem die den Beteiligten gesetzte Frist zur Äußerung abgelaufen ist (§ 153 Abs. 4 S. 2).

KV Nr. 7122

Die Verfahrensgebühr ermäßigt sich im Berufungsverfahren auf 2,0, wenn das gesamte Verfahren durch

* Zurücknahme der Klage oder der Berufung vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder vor Ablauf des Tages, an dem ein Urteil ohne mündliche Verhandlung oder ein Beschluss in der Hauptsache (§§ 158, 153 Abs. 4 SGG) der Geschäftsstelle übermittelt wird,

* Anerkenntnisurteil,

* gerichtlichen Vergleich oder angenommenes Anerkenntnis ohne eigenständige gerichtliche Kostenentscheidung oder

* Erledigungserklärung nach § 197a Abs. 1 SGG i.V.m. § 161 Abs. 2 VwGO ohne eigenständige gerichtliche Kostenentscheidung beendet wird.

KV Nr. 7130, 7131, 7132

Die Verfahrensgebühr beträgt im Revisionsverfahren 5,0.

Die Verfahrensgebühr kann sich auf 1,0 bzw. 3,0 ermäßigen. Die Ermäßigungstatbestände entsprechen denen des Berufungsverfahrens.

KV Nr. 7210 - 7220

In KV Nr. 7210 - 7220 sind die Gebühren für einstweilige Anordnungen und für Verfahren nach § 86b Abs. 1 SGG geregelt. Im Verfahren über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen bzw.

Aufhebung einer einstweiligen Anordnung werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben. Mehrere Verfahren nach § 86b Abs. 1 SGG gelten innerhalb eines Rechtszugs als ein Verfahren. Die Verfahrensgebühr im ersten Rechtszug beträgt 1,5 (KV Nr. 7210). Sie ermäßigt sich auf 0,5, wenn das gesamte Verfahren durch

- * Zurücknahme des Antrags vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder vor Ablauf des Tages, an dem ein Beschluss (§ 86 Abs. 4 SGG) der Geschäftsstelle übermittelt wird,

- * gerichtlichen Vergleich oder angenommenen Anerkenntnis ohne eigenständige gerichtliche Kostenentscheidung oder

- * Erledigungserklärung nach § 197a Abs. 1 SGG i.V.m. § 161 Abs. 2 VwGO ohne eigenständige gerichtliche Kostenentscheidung beendet wird (KV Nr. 7211).

Die Verfahrensgebühr im Beschwerdeverfahren beträgt 2,0 (KV Nr. 7220). Sie ermäßigt sich nach KV Nr. 7221 auf 1,0, wenn das gesamte Verfahren durch Zurücknahme der Beschwerde beendet wird.

KV Nr. 7500 - 7504

Die Gebührentatbestände betreffen sonstige Beschwerden, Nichtzulassungsbeschwerden und Beschwerden, die nach anderen Vorschriften nicht gebührenfrei sind. Eine Ermäßigung der Verfahrensgebühr tritt bei Zurücknahme der Beschwerde oder Beendigung des Verfahrens durch anderweitige Erledigung ein.

KV Nr. 7600

Bei Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs entsteht eine besondere Verfahrensgebühr in Höhe von 0,25, wenn der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt.

Teil 9 Auslagen

Besonders von Bedeutung:

Dazu gehören die Vergütung für Sachverständige Dolmetscher und Übersetzer sowie die Zeugenentschädigung, nicht aber die Entschädigung für ehrenamtliche Richter (vgl. amtliche Begründung).

Fälligkeit der Verfahrensgebühr mit **Einreichung** der Klage-, Antrags-, Einspruchs- oder Rechtsmittelschrift oder mit Abgabe der entsprechenden Erklärung zu Protokoll (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 GKG)

Betreiben der Hauptsache ist nicht abhängig von Einzahlung der Gebühr ().

Kostenbeamter leitet Beitreibungsverfahren ein. Dazu **vorläufige Streitwertbestimmung** durch Kostenbeamten oder durch das Gericht

- Streitwertbestimmung für Klageforderung mit bestimmter Geldsumme in EURO: Kostenbeamter zuständig (§§ 4, 5 KostVFG)
- Ansonsten ist das Gericht zuständig (§ 63 Abs. 1 Satz 1 GKG), es bestimmt den Streitwert durch bindenden Beschluss ohne vorherige Anhörung der Beteiligten

Während des Verfahrens kann sich der Streitwert ändern.

Endgültige Streitwertfestsetzung nach § 63 Abs. 2 Satz 1 GKG durch Beschluss,

- Sobald eine Entscheidung über den gesamten Streitgegenstand ergeht
- Oder das Verfahren sich anderweitig erledigt.

Beschwerde gegen die endgültige (§ 63 Abs. 1 Satz 2 GKG) Streitwertfestsetzung nach § 68 GKG,

- Wenn Beschwerdewert 200 EURO übersteigt,
- Oder wenn das SG die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung zulässt. LSG ist an Zulassung gebunden, Nichtzulassung ist unanfechtbar !!! (§§ 68 Abs. 1 Satz 4, 66 Abs. 3 Satz 4 GKG)
- Beschwerdefrist: 6 Monate nach rechtskräftiger Hauptsacheentscheidung oder Hauptsacheerledigung, spätestens 1 Monat nach Streitwertfestsetzung (§ 68 Abs. 1 Satz 3 GKG)
- Wiedereinsetzung möglich (§ 68 Abs. 2 GKG,
- Keine Beschwerde an BSG gegen Beschluss des LSG (§§ 68 Abs. 1 Satz 4, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG),
- Beschwerdeverfahren ist gebühren- und kostenfrei (§ 68 Abs. 3 GKG)
- Streitig: Beschwerdeentscheidung durch Einzelrichter oder durch Senat (vgl. Gesetzesbegründung zu § 66 Abs. 6 GKG).

Höhe des Streitwerts

- Nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen (§ 52 Abs. 1 GKG),
- Auffangstreitwert: 5000 EURO (§ 52 Abs. 2 GKG),
- bezifferte Geldleistung maßgeblich (§ 52 Abs. 3 GKG),
- im sozialgerichtlichen Verfahren Höchstwert: 2 500 000 EURO (§ 52 Abs. 4),
- § 52 Abs. 1 und 2 GKG gilt auch im Verfahren nach § 86b SGG (§ 53 Abs. 3 Nr. 4 GKG).

Kostenansatz (§ 19 GKG i. V. m. §§ 4 ff der KostVFG)

- dagegen Erinnerung an das Gericht (§ 66 Abs. 1 GKG),
- gegen die Entscheidung über die Erinnerung Beschwerde (§ 66 Abs. 2 GKG)
- Streitig: Beschwerdeentscheidung durch Einzelrichter oder durch Senat (vgl. Gesetzesbegründung zu § 66 Abs. 6 GKG)

Kostenausgleich zwischen dem Antragsschuldner (§ 22 Abs. 1 GKG) und Entscheidungs- oder Übernahmeschuldner (§ 29 Nr. 1 und 2 GKG) findet inter partes nach Maßgabe der §§ 421 ff BGB statt. Die Staatskasse ist nicht verpflichtet.

Ausnahme: wenn dem Entscheidungsschuldner PKH bewilligt wurde. Dann ist an den Antragsschuldner zu erstatten (§ 31 Abs. 3 GKG).

Bei Eintreten eines Ermäßigungstatbestandes werden bereits gezahlte Kosten erstattet (§ 30 Satz 2 GKG).

Neuregelungen durch das JVEG

Das JVEG löst ZSEG und EhrRiEG ab.

Das **ZSEG** findet weiter Anwendung, wenn der **Auftrag** an den Sachverständigen, Dolmetscher oder Übersetzer **vor dem 01.07.2004** erteilt wurde.

Das **EhrRiEG** findet weiter Anwendung, wenn der Berechtigte **vor dem 01.07.2004 herangezogen** wurde.

Anspruchsinhaber kann auch eine **Unternehmung** sein, dessen Mitarbeiter die Leistung erbracht hat (§ 1 Abs. 1 Satz 3 JVEG).

Der **Anspruch** auf Vergütung oder Entschädigung **erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten geltend gemacht wird** (§ 2 Abs. 1 JVEG). Die im ZSEG vorgesehene Fristsetzung für Sachverständige ist nicht mehr erforderlich. Die Frist **kann auf Antrag verlängert werden. Wiedereinsetzung** ist möglich.

Auf Antrag ist ein angemessener **Vorschuss**, unabhängig von der Mittellosigkeit des Antragsstellers zu bewilligen, wenn

- erhebliche Fahrtkosten entstanden sind bzw. entstehen werden, oder
- erhebliche sonstige Aufwendungen entstanden sind bzw. entstehen werden, oder
- die erwartende Vergütung für bereits erbrachte Teilleistungen 2000 EURO übersteigt.
- bloße Erwartungen genügen also nicht !!!

auch hier Erinnerung und Beschwerde nach § 4 JVEG

Festsetzung der Vergütung, der Entschädigung, des Vorschusses durch den UdG (§ 2 KostVFG). Auf Antrag oder von Amts wegen erfolgt gerichtliche Festsetzung durch Beschluss (§ 4 Abs. 1 JVEG). Bezirksrevisor ist als Vertreter des Landeskasse zu beteiligen. Die Beteiligten sind vor der Entscheidung anzuhören.

Gegen den Beschluss können der Berechtigte oder die Staatskasse (Bezirksrevisor) **Beschwerde** einlegen, falls der **Beschwerdewert 200 EURO** übersteigt oder wenn das Gericht wegen **grundsätzlicher Bedeutung** die Beschwerde zulässt. Das Beschwerdegericht ist an die Zulassung gebunden; die Nichtzulassung ist unanfechtbar, keine Beschwerde an das BSG (§ 4 Abs. 4 JVEG)

Streitig: Beschwerdeentscheidung durch Einzelrichter oder durch Senat (vgl. Gesetzesbegründung zu § 66 Abs. 6 GKG)

Fahrtkostenersatz (§ 5 JVEG) – tatsächliche Auslagen bis zu den Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse der Bahn einschließlich Platzreservierung und Gepäckbeförderung.

Aufwandsentschädigung (§ 6 JVEG)

Sonstige Aufwendungen (§ 7 JVEG) – insbes. Notwendige Vertretungen, Begleitpersonen, Ablichtungen usw.

Vergütung (bisher Entschädigung) **von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern** (§§ 8 – 14 JVEG)

Vergütung der Sachverständigen erfolgt durch gesetzlich **festgelegte Honorargruppen mit festen Stundensätzen** (§ 9 JVEG mit Anlage 1):

- technische Sachverständige in den Honorargruppen 1 – 10
- medizinische Sachverständige in den Honorargruppen M 1 – M 3

Honorargruppe. M 1

Einfache gutachtliche Beurteilungen, insbesondere

- in Gebührenrechtsfragen,
- zur **Minderung der Erwerbsfähigkeit nach einer Monoverletzung ???**,
- zur Haft-, Verhandlungs- oder Vernehmungsfähigkeit,
- zur Verlängerung einer Betreuung oder nach § 35a KJHG.

Honorargruppe M 2

Beschreibende (Ist-Zustands-)Begutachtung nach standardisiertem Schema ohne Erörterung spezieller Kausalzusammenhänge mit einfacher medizinischer Verlaufsprognose und mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere Gutachten

- in Verfahren nach dem **SGB IX**,
- zur **Minderung der Erwerbsfähigkeit und zur Invalidität**,
- zu rechtsmedizinischen und toxikologischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Feststellung einer Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit durch Alkohol, Drogen, Medikamente oder Krankheiten,
- zu spurenkundlichen oder rechtsmedizinischen Fragestellungen mit Befunderhebungen (z. B. bei Verletzungen und anderen Unfallfolgen),
- zu einfachen Fragestellungen zur Schuldfähigkeit ohne besondere Schwierigkeiten der Persönlichkeitsdiagnostik,
- zur Einrichtung einer Betreuung,
- zu Unterhaltsstreitigkeiten aufgrund einer Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit,
- zu neurologisch-psychologischen Fragestellungen in Verfahren nach der FeV.

Honorargruppe M 3

Gutachten mit hohem Schwierigkeitsgrad (Begutachtungen spezieller Kausalzusammenhänge und/oder differenzialdiagnostischer Probleme und/oder Beurteilung der Prognose und/oder Beurteilung strittiger Kausalitätsfragen), insbesondere Gutachten

- **zum Kausalzusammenhang bei problematischen Verletzungsfolgen**,
- zu ärztlichen Behandlungsfehlern,
- in Verfahren nach dem **OEG**,
- in Verfahren nach dem **HHG**,
- zur Schuldfähigkeit bei Schwierigkeiten der Persönlichkeitsdiagnostik,

- in Verfahren zur Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung (in Verfahren zur Entziehung der Fahrerlaubnis zu neurologisch/psychologischen Fragestellungen),
- zur Kriminalprognose,
- zur Aussagetüchtigkeit,
- zur Widerstandsfähigkeit,
- in Verfahren nach den §§3,10,17 und 105 JGG,
- in Unterbringungsverfahren,
- in Verfahren nach § 1905 BGB,
- in Verfahren nach dem TSG,
- in Verfahren zur Regelung von Sorge- oder Umgangsrechten,
- zur Geschäfts-, Testier- oder Prozessfähigkeit,
- **zu Berufskrankheiten und zur Minderung der Erwerbsfähigkeit bei besonderen Schwierigkeiten,**
- zu rechtsmedizinischen, toxikologischen und spurenkundlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit einer abschließenden Todesursachenklärung, ärztlichen Behandlungsfehlern oder einer Beurteilung der Schuldfähigkeit.

Besondere (Vorab-) Beschwerdemöglichkeit des Sachverständigen nach §§ 9 Abs. 1 Satz 5 und 6 JVEG i. V. m. § 4 JVEG:

Bei fehlender Zuordnung zu einer Honorargruppe („in den Fällen nach Satz 2 oder 3“) kann der Sachverständige die gerichtliche **Festsetzung** beantragen **solange er seinen Anspruch auf Vergütung noch nicht abgerechnet hat**. Er kann dies sogleich nach der Beauftragung tun. Der Bezirksrevisor ist als Vertreter der Landeskasse am Verfahren zu beteiligen. Die **Beschwerde** ist dann **unabhängig von einem Beschwerdewert** zulässig. Nach der Gesetzesbegründung soll dies der Rechtsfortbildung dienen und schon in einem frühem Stadium eine obergerichtliche Entscheidung ermöglichen. Der Sachverständige kann auch nach Abrechnung auf „normalem“ Wege vorgehen und die Festsetzung der Gesamtvergütung beantragen.

Versuch der Einordnung der Gutachten im sozialgerichtlichen Verfahren in die Honorargruppen:

Honorargruppe M 2:

Gutachten nach dem SGB IX (Feststellung des GdB/Nachteilsausgleiche, Gewährung einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme),
Gutachten über die Erwerbsminderung nach §§43,240 SGB VI,
Gutachten über die Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI,
Gutachten über die Höhe der MdE von anerkannten Gesundheitsschäden
Gutachten über die Erwerbsfähigkeit nach dem SGB II

Honorargruppe M 3:

Gutachten über die Anerkennung von Gesundheitsschäden nach dem sozialen Entschädigungsrecht und dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung (Kausalitätsfragen)

Honorar für besondere Leistungen (§ 10 JVEG i. V. m. Anlage 2) – hier: Befundberichte – Nrn. 200 – 203:

200	Ausstellung eines Befundscheins oder Erteilung einer schriftlichen Auskunft ohne nähere gutachtliche Äußerung.....	21,00
201	Die Leistung der in Nummer 200 genannten Art ist außergewöhnlich umfangreich: Das Honorar 200 beträgt.....bis zu 44,00	
202	Zeugnis über einen ärztlichen Befund mit von der heranziehenden Stelle geforderter kurzer gutachtlicher Äußerung oder Formbogengutachten, wenn sich die Fragen auf Vorgeschichte, Angaben und Befund beschränken und nur ein kurzes Gutachten erfordern.....	38,00
203	Die Leistung der in Nummer 202 genannten Art ist außergewöhnlich umfangreich: Das Honorar 202 beträgt.....bis zu 75,00	

Literatur:

Bischof, JurBüro 2004, 296;

Bischof / Jungbauer / Podlech-Trappmann, RVG, München 2004;

Enders, RVG, JurBüro 2004, 169, 229, 291;

Koch/Hartmann, Kostengesetze, 34. Auflage, München 2004

Rumpel, Intranet, Aktuelles, SG Düsseldorf, Gerichtskosten- und Pauschgebührenrecht, Version 5.0

Schneider, AnwBl 2004, 129, 359;

Schneider, Jur Büro, 2004, 360.

Straßfeld, Internet: [http:// www.rivsgbnrw.de](http://www.rivsgbnrw.de)